

Satzung des MTV Idensen von 1910 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Vereinsfarben

Der Verein führt den Namen "Männer-Turnverein Idensen von 1910 e.V." und hat seinen Sitz in Idensen. Die Vereinsfarben sind Blau-Weiß. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Neustadt a. Rbge. eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist die körperliche Erziehung, insbesondere die Jugendpflege, die charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die planmäßige Pflege und Förderung aller Leibesübungen auf gemeinnütziger Grundlage. Zu diesem Zweck stellt der Verein seinen Mitgliedern Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten, Sportanlagen, Baulichkeiten und Geräte zur Verfügung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein ist frei von politischen, rassistischen und religiösen Tendenzen.
4. Mitglieder haben weder bei ihrem Austritt noch bei der Auflösung des Vereins irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben – die dem Zweck der Körperschaft fremd sind – oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt sein.
6. Verbleiben nach Deckung der laufenden Vereinsausgaben noch Überschüsse, so werden diese zur Bildung eines Zweckvermögens verwendet. Dieses Vermögen wird ausschließlich zur Erhaltung und Verbesserung der Spiel- und Sportanlagen sowie der Geräte gebildet.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und der entsprechenden Fachverbände. Er ist den Satzungen dieser Organisationen unterworfen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche weibliche oder männliche Person werden. Der Antrag auf Aufnahme ist unter der Angabe von Namen, Alter und Wohnsitz schriftlich beim Vorstand einzureichen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Wird eine Mitgliedschaft vom Vorstand abgelehnt, so steht dem Antragsteller das Beschwerderecht beim Ehrenrat zu, der endgültig entscheidet.

Die Aufnahme in eine Sparte erfolgt auf Antrag an den Spartenleiter. Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag der Spartenleiter für einzelne Sparten Aufnahme-sperren festzusetzen.

§ 5 Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitz

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des erweiterten Vorstands von der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Dazu ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

a) Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

b) Zum Ehrenvorsitzenden kann ernannt werden:

- wer im Besitz der Goldenen Ehrennadel (40 Jahre Mitgliedschaft) ist und
- wer insgesamt eine mindestens 10-jährige Vorstandsarbeit aufweisen kann und in diesem Zeitraum ununterbrochen 6 Jahre 1. Vorsitzender war.

Die Ernennung erfolgt durch die Jahreshauptversammlung. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben das Recht, an Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben, insbesondere auch das aktive und passive Wahlrecht. Sie sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu unterstützen. Für etwaige Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen ergeben, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung erteilt wird.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen zu zahlen. Beschließt die Jahreshauptversammlung, dass die Mitglieder zur Förderung oder Erreichung des Vereinszwecks Pflichtarbeiten ableisten müssen oder die Pflichtarbeiten durch Geldzahlung ablösen können, sind die Mitglieder zur Arbeit oder wahlweise zur Zahlung verpflichtet.

Dies gilt nicht für minderjährige Mitglieder unter 16 Jahren.

Für die Zahlung von Beiträgen, Umlagen und Ablösebeträgen für ihre minderjährigen Kinder haften die Eltern, sofern die Geldforderung in der Person des minderjährigen Kindes entsteht.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch den Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen.

Die Austrittserklärung ist unter Rückgabe des Vereinseigentums schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Austritt ist zum 30.06. oder zum 31.12. unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist zulässig. Bei Austritt zum 30.06. wird der Beitrag anteilig zurückerstattet.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein oder einer Sparte ausgeschlossen werden:

- a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung und des jeweiligen Spartenleiters,
- b) wegen nicht termingerechter Erfüllung finanzieller Verpflichtungen trotz Aufforderung, jedoch muss der Zahlungsverzug mindestens 6 Monate betragen,
- c) wegen eines groben Verstoßes gegen die Gesetze von Sitte, Anstand, Sportkameradschaft sowie gegen die Interessen des Vereins oder unsportlichen Verhaltens.

Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte an den Verein; dagegen bleibt das ausscheidende Mitglied für alle Verpflichtungen haftbar.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshaupt- und Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

- d) die Spartenversammlung
- e) die Spartenleiter
- f) der Ehrenrat

Vereinsämter innerhalb der Organe sind Ehrenämter.

Zu a) Oberstes Organ des Vereins ist die Jahreshaupt- und Mitgliederversammlung. Sie findet nach Abschluss des Geschäftsjahres (01.01. – 31.12.) innerhalb der folgenden 3 Monate statt.

Anträge zur Jahreshaupt- und Mitgliederversammlung müssen 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter Anschlag im Aushangkasten des Vereins.

Die vorläufig festgesetzte Tagesordnung wird ebenso im Aushangkasten des Vereins bekannt gegeben.

Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 1 Monat.

Folgende Punkte unterliegen ausschließlich der Jahreshaupt- und Mitgliederversammlung:

1. Satzungsänderung
2. Genehmigung der Jahresrechnung
3. Wahlen zum Vorstand, Ehrenrat und Wahl der 3 Rechnungsprüfer
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende oder dessen Vertreter.

Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung müssen 8 Tage vor Eröffnung der Jahreshauptversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Über den Verlauf der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu verfassen, welches auf der nächsten Jahreshauptversammlung genehmigt werden muss.

Es ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Zu b) Der Vorstand setzt sich aus dem 1. Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten Stellvertretern, Schatzmeister, Schriftführer und Jugendwart zusammen. Alle Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit für 2 Jahre in abwechselnder Reihenfolge gewählt:

1. Vorsitzender, 1. stellvertretender Vorsitzender, Jugendwart,
1. Rechnungsprüfer.

Im darauf folgenden Jahr werden gewählt:

2. stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister, Schriftführer,
2. und 3. Rechnungsprüfer.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:

- a) der 1. Vorsitzende allein oder
- b) seine beiden Stellvertreter oder
- c) einer der Stellvertreter zusammen mit dem Schatzmeister oder dem Schriftführer

Zu c) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. den Mitgliedern des Vorstandes und Stellvertretern
2. den Spartenleitern und den Stellvertretern
3. dem Jugendwart und dem Stellvertreter
4. dem Gerätewart

Der Jugendwart wird mit einfacher Mehrheit von den Jugendlichen auf einer Jugendversammlung vor der Jahreshauptversammlung gewählt. Die Einladung erfolgt durch den Jugendwart oder den Vorstand. Das Nähere regelt eine Jugendordnung.

Der Vorstand erledigt alle Vereinsgeschäfte. Ihm obliegt die verantwortungsbewußte Führung des Vereins.

Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der Vorsitzende lädt mit 8-tägiger Frist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu Vorstandssitzungen ein. Unter Angabe von Gründen kann in Eilfällen mit kürzerer Frist geladen werden.

Der Vorstand ist berechtigt, außerordentliche Jahreshauptversammlungen einzuberufen, falls zwingende Gründe dies als gerechtfertigt erscheinen lassen oder wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder es beantragen. Für die Einladung hierzu gelten die gleichen Bedingungen wie für die ordentliche Jahreshauptversammlung.

Der Vorstand ist berechtigt, bei Notwendigkeit für alle Vereinsämter kommissarisch ein Vereinsmitglied zu berufen. Dies gilt auch, wenn ein Mitglied des Vorstandes aus dem Vorstand ausscheidet. Dieser kommissarische Einsatz hat nur Bestand bis zu der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Jahreshauptversammlung.

Der Vorstand beschließt für sich eine Geschäftsordnung, die seine Arbeit regelt, soweit sich dies nicht aus der Satzung ergibt.

Der Vorstand ist berechtigt, für das Kassenwesen der Sparten eine Geschäftsordnung zu erlassen, die das Kassenwesen der Sparten regelt, soweit dies nicht durch diese Satzung geregelt ist.

Der Ehrenrat ist berechtigt, sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben, die dem Vorstand zur Kenntnisnahme vorzulegen ist.

Zu d) Die Spartenversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der Sparte zusammen. Sie wählt mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder für 2 Jahre die Spartenleitung, die aus dem Spartenleiter, seinem Vertreter, eventuell dem Schriftführer und dem Kassenwart bestehen kann. Sie erteilt der Spartenleitung Entlastung und beschließt mit 2/3 der Anwesenden über die Erhebung von Umlagen (falls erforderlich), die nur für die Bedürfnisse der jeweiligen Sparte zu verwenden sind.

Die Spartenversammlung beschließt über besondere Ausgaben der Sparte aus erhobenen Umlagen. Die Veränderung der Spartenumlage ist dem Vorstand 8 Wochen vor dem Termin der Spartenversammlung mitzuteilen.

Der Vorstand muss der Veränderung zustimmen. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder der jeweiligen Sparte, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Sparte fristgemäß nachgekommen sind.

Die Spartenversammlung wird vom Spartenleiter oder auf Antrag von 1/4 der Mitglieder der Sparte einberufen.

Zu e) Die Spartenleitung vertritt die Interessen der Sparte gegenüber dem Vorstand. Sie ist berechtigt, an Vorstandssitzungen teilzunehmen, soweit besondere Angelegenheiten der Sparte betroffen sind. In diesem Fall ist sie von einer beabsichtigten Vorstandssitzung in Kenntnis zu setzen.

Die Spartenleitung ist berechtigt, laufende Ausgaben der Sparte vorzunehmen. Bis zum 20.12. des laufenden Jahres hat die Spartenleitung dem Vorstand eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung für das vergangene Jahr vorzulegen.

Zu f) Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern und wird für die Dauer von 2 Jahren von der Jahreshauptversammlung gewählt. Seine Mitglieder dürfen im Verein kein anderes Amt bekleiden.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, gegen Vorstandsbeschlüsse beim Ehrenrat Einspruch einzulegen. Dieser entscheidet dann nach Rücksprache mit dem Vorstand über die Rechtmäßigkeit des Einspruchs.

In besonderen Fällen kann der Ehrenrat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, zu der mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich geladen wird.

§ 9 Stimmrecht

Jedes Vereinsmitglied hat in der Jahreshaupt- und Mitgliederversammlung 1 Stimme. Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres haben kein Stimmrecht.

Kinder ab 10 Jahren haben bei der Wahl von Jugendleiter und Jugendwart ihrer Sparte volles Stimmrecht.

Das passive Wahlrecht hat jedes volljährige Mitglied, welches länger als 1/4-Jahr Vereinsmitglied ist. Minderjährige Mitglieder haben das passive Wahlrecht zum Jugendwart vom vollendeten 16. Lebensjahr an, sofern sie 1/4-Jahr Vereinsmitglied sind.

§ 10 Rechnungsprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf 2 Jahre zu wählenden Rechnungsprüfer haben die Pflicht, die Jahresrechnung zu prüfen und einen schriftlichen Bericht hierüber auf der Jahreshauptversammlung zu erstatten.

Die Rechnungsprüfer haben jederzeit das Recht, die Unterlagen und die Kasse des Schatzmeisters und der Sparten zu kontrollieren. Bei den Prüfungen sind ihnen vom Schatzmeister die gesamten Buchungsunterlagen vorzulegen.

§ 11 Srafen

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung können folgende Verfahren eingeleitet werden:

1. Verwarnung
2. Verweis
3. Ausschluss bis zu einem Jahr vom Spielbetrieb
4. Ein zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der eigenen oder gepachteten Sportanlagen
5. Zutrittsverbot für alle vom Verein durchgeführten Sportveranstaltungen und Vergnügen
6. Ausschluss aus dem Verein

Zu den Punkten 2. bis 6. ist ein Einspruch beim Ehrenrat des Vereins möglich. Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 12 Haftpflicht

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Spiel- und Übungsbetrieb bei Fahrlässigkeit entstandenen Schaden. Im Übrigen sind alle Mitglieder über die der entsprechenden Sportorganisation angeschlossenen

Versicherungen hinsichtlich gewisser Risiken versichert.

Es ist Pflicht des Vorstandes, sich diesen Versicherungen anzuschließen und für rechtzeitige Einzahlung der Versicherungsbeiträge sowie die Einhaltung der geforderten Termine zu sorgen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausschließlich zu diesem Zweck zusammen kommt. Die Einberufung erfolgt durch Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen.
2. Erscheinen bei der Beschlussfassung weniger als 75 % der stimmberechtigten Mitglieder, so ist eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.
3. Der Beschluss kann nur mit mindestens 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern gefasst werden. Es ist eine namentliche Abstimmung erforderlich.
4. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wunstorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Ortsteil Idensen zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde in der Jahreshaupt- und Mitgliederversammlung am 12.01.1991 neu gefasst und tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft.

gez. Norbert Jockisch
(1. Vorsitzender)

gez. Marion Bauch
(2. Vorsitzende)

